



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Telefon: +49 561 11 / 930 01, Email: service.motorrad@continental.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHIEINIGUNG NACH § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO
FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRZEUGEN
Ausgabe: 4 / 14.03.2011

Demoverversion mit Originalinhalten

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ / Variante / Version
e1*92/61*00023 Grundgenehmigung 01	Kawasaki	ZR-7	ZR750F Variante F und G
Felge vorne: Nur original Serienfelge		Felge hinten: Nur original Serienfelge	
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiRoadAttack 2	1)
Bereifung hinten	160/60ZR17 M/C (69W) TL	ContiRoadAttack 2	1)
----- oder -----			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiSportAttack	1)
Bereifung hinten	160/60ZR17 M/C (69W) TL	ContiSportAttack	1)
----- oder -----			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	RoadAttack Z / RoadAttack H	1)
Bereifung hinten	160/60ZR17 M/C (69W) TL	RoadAttack	1)
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen:			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Korbach, 14.03.2011
Gültig als Original mit farbigen Continental Logo oder
Unterschrift des Händlers.
Reifenuntersuchung Motorrad
Reifenuntersuchung Motorrad
vorliegender Kopie mit dem Original.